OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414177/5/KHu/HUE

Datum:
Linz, 5. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des Dr. F M gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Oktober 2022, Zl. Pol01-61-3-2019, wegen der Einziehung von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz in einer Angelegenheit betreffend die V s.r.o. den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Oktober 2022, Zl. Pol01-61-3-2019, wurde wie folgt abgesprochen:

„Bescheid

Spruch:
Die Einziehung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.04.2019, GZ Pol01-61-3-2019, gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a GSpG beschlagnahmten Eingriffsgegenstände, nämlich

Nr.	**Gehäusebe-zeichnung**	**Serien-Nr.**	**Typen-bezeichnung**	**Versiegelungs-plaketten-Nr.**
FA 01	K	X		X
FA 02	K	X		X
FA 03	K	X		X
FA 04	K	X		X, X
FA 05	K	X		X
FA 06	K	X		X
FA 07	K	X		X
FA 08	K	X		X
FA 09	K	X		X
FA 10	K	X		X
FA 11	K	X		X
FA 12		X		X
FA 13				X

mit denen Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG in Form von virtuellen Walzenspielen sowie in Form von virtuellen Hunderennen in Form von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, zumindest am 11.04.2019 im öffentlichen Lokal ‚S' in T, x, veranstaltet wurden, wird gemäß § 54 Abs. 1 GSpG angeordnet.

Rechtsgrundlage: § 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, idgF"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass es sich um Glücksspielgeräte handle und mit diesen fortgesetzt gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßen worden sei. Die Glücksspieleigenschaft der Geräte sei einwandfrei festgestellt und diese bereits beschlagnahmt worden. Die Bf sei Eigentümerin der Geräte. Der Verstoß sei nicht geringfügig gewesen, da im gegenständlichen Fall durch öffentliche Aufstellung der Geräte in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen worden sei.

I.2. Mit Schreiben vom 15. November 2022 erhob Dr. F M (im Folgenden: Einschreiter) namens der Beschwerdeführerin V s.r.o. (im Folgenden:

Gesellschaft) und dem Hinweis „Vollmacht erteilt“ fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Einziehungsverfahren einzustellen. Begründend wird im Rechtsmittel auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass Begründungsmängel vorliegen würden und die belangte Behörde ergänzende Ermittlungen durchführen hätte müssen. Zudem hätte die Behörde Verfahrensfehler begangen und wäre unzuständig gewesen. Auch hätte eine unrichtige rechtliche Beurteilung stattgefunden. Generell wird in der Beschwerde mit Verweis auf die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte sowie dem EuGH die Vereinbarkeit des Glücksspielgesetzes mit dem Unionsrecht angezweifelt.

I.3. Mit Schreiben vom 22. November 2022 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Aufgrund des Konkurses der Beschwerdeführerin wurde der Einschreiter im Rahmen des Parteiengehörs damit konfrontiert, dass das Gericht begründete Bedenken hat, ob ein Vollmachtsverhältnis besteht. Der Einschreiter wurde daher aufgefordert, einen aus der Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stammenden schriftlichen Nachweis über eine aufrechte Bevollmächtigung vorzulegen. Dem wurde nicht nachgekommen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt; ferner wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am 11.4.2023 abgehalten. Zudem wurde in das Beschlagnahme- bzw. die Strafverfahren zu LVwG-413399, 413645 und 413648 Einsicht genommen.

II. Sachverhalt/Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 11. April 2019 im Lokal „S“ in T, x, wurden u.a. die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Geräte betriebsbereit vorgefunden und beschlagnahmt.

Mit Wirkung vom 30. Oktober 2021 wurde über die V s.r.o. (Gesellschaft) das Konkursverfahren eröffnet und in weiterer Folge das Unternehmen samt Zweigstellen geschlossen.

Eine Bevollmächtigung oder Beauftragung des Rechtsanwalts Dr. M seitens des Masseverwalters zur Vertretung der Gesellschaft im gegenständlichen Verfahren liegt nicht vor.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, den beigezogenen oben angeführten Beschlagnahme- und Strafakten, aus dem Ergebnis des Parteiengehörs sowie aus den öffentlichen Urkunden zur Konkurseröffnung. Wie im Rechtlichen ausgeführt wird, erlischt eine Bevollmächtigung mit Eröffnung des Konkurses; da – trotz ausdrücklicher Aufforderung durch das Gericht – das (neuerliche) Begründen eines Vollmachtsverhältnisses nicht dargelegt wurde, war davon auszugehen, dass eine Bevollmächtigung nicht vorliegt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 54 Abs. 2 GSpG ist die Einziehung mit selbstständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit Beschwerde angefochten werden. Kann keine solche Person ermittelt werden, so hat die Zustellung solcher Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GSpG sind eingezogene Gegenstände nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten.

III.2. Wie sich aus § 54 Abs. 2 GSpG ergibt, kann eine Einziehung von jenen Personen mittels Beschwerde angefochten werden, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen. Aus den Gesetzesmaterialien (RV 1067 BlgNR 17. GP 23) ergibt sich, dass bei den

Rechten nach Abs. 2 an Eigentums-, Pfand-, Fruchtgenuss- und Zurückbehaltungsrechte gedacht wurde [ebenso *Schwartz/Wohlfahrt*, GSpG (2006) § 54 Rz 11].

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Gesellschaft Eigentümerin und als Lokalbetreiberin auch Inhaberin der gegenständlichen Geräte ist.

Mit Wirkung vom 30. Oktober 2021 wurde über die Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und in weiterer Folge das Unternehmen samt Zweigstellen geschlossen.

Gemäß § 1024 ABGB sind Vertretungshandlungen des Machthabers ab der Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung nicht rechtswirksam, wenn über das Vermögen des Machtgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Machthabers erlischt dessen Vollmacht.

Somit ist auch eine gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt an den Einschreiter erteilte Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft im gegenständlichen Verfahren erloschen. Dem Einschreiter wurde aufgetragen, eine (weiterhin aufrechte bzw. neuerlich begründete) Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachzuweisen. Dem ist der Einschreiter nicht nachgekommen.

Die Beschwerde ist daher dem Einschreiter selbst zuzurechnen. Dieser kann allerdings durch den angefochtenen Bescheid nicht in Rechten verletzt sein.

Es war daher die Beschwerde des Einschreiters als unzulässig zurückzuweisen. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer